

»Im Verständnis Luthers vom natürlichen Gesetz [,] ist immer vom relativen Gesetz die Rede (und niemals vom absoluten Gesetz ...).«²⁵. So wird der dualistische Gesetzesbegriff in Luther hineingelegt, um dann, da Dualismus falsch ist, für nur eine Seite desselben zu votieren. Luthers Rede vom Naturgesetz meint aber kein »Gesetz, das an die Situation der Menschheit unter der Sünde angepaßt ist«²⁶, sondern den Dekalog, der der Sünde entgegentritt und nur so zu ihrer Erkenntnis führt. Solche Anpassung wäre die Konsequenz der vorgetragenen Lutherdeutung. An der Frage etwa, ob Abtreibungen human, der Situation der Menschen unter der Sünde angepaßt und daher (ihnen) gerecht sein können oder dem fünften Gebot widersprechen, mag man sich die Differenz zwischen Kišš und Luther verdeutlichen. Doch das geht über die Antwort auf einen auch zum Einspruch anregenden Aufsatz hinaus.

PD Dr. Wichmann v. Meding, Elbstraße 85, 21481 Lauenburg

ERWIDERUNG AUF WICHMANN VON MEDING

Von Igor Kišš

Wichmann von Meding ist überzeugt, daß in meinem Aufsatz viele Fehler und Unrichtigkeiten zu finden sind. Meiner Ansicht nach beruht seine Kritik jedoch auf Mißverständnissen. Ich möchte das nun noch einmal erläutern, weil es vielleicht meine Thesen besser verstehen hilft.

Zunächst rufe ich das Zitat aus Luthers Schrift »Vom ehelichen Leben« (hier Zitat nach WA 10 II, 288, 15–22) in Erinnerung: »Also gepot er yhn (Mose), wenn sie ia yhr weyber nicht leyden kundten, da sie sie dennoch nicht tödten oder sonst yhn zu viel leyds thatten, sondern liessen sie von sich mit eym Brieffe. Darumb gilt solch gesetz bey den Christen nicht, wilche sollen ym geystlichen regiment leben. Wo aber ettlich unchristlich leben mit yhren weybern, were es noch gutt, das man solch gesetz sie liesse brauchen, so fern man sie fur keyne Christen hielte, das sie doch sonst nicht sind.«

²⁵ Kišš a. a. O. 32.

²⁶ Kišš a. a. O. 32.

Der Sinn ist klar: In der Kirche muß man »ym geystlichen regiment« leben, wo Ehescheidung nach Luther nicht möglich ist. Aber im weltlichen Regiment, wo auch die Nichtchristen leben, ist ein Ehescheidungsgesetz möglich. Daraus hatte ich die Konsequenz gezogen: Zu unterscheiden ist das Leben im geistlichen Regiment, wo die absolute lex Christi gilt, und das Leben im weltlichen Regiment, wo das nicht so strenge Gesetz (ich nenne es mit Emil Brunner »relativ«) gilt. Darum ist es falsch, wenn die katholische Kirche bis heute das absolute Gesetz auch in Staatsgesetzen durchsetzen will. Die Kirche soll gegen Ehescheidungen sein und gegen sie predigen, aber ein vernünftiges Ehescheidungsgesetz stimmt durchaus mit der lex naturalis überein. Das natürliche Gesetz, an das Luther im weltlichen Regiment denkt, ist nicht absolut wie die lex Christi = die Bergpredigt, die in der Kirche gilt. Dies zeigt das Zitat klar. Die lutherischen Kirchen, die ein vernünftiges Ehescheidungsgesetz im Staat tolerieren, sind also Luther nicht untreu.

Analog gilt das für das Gesetz über Schwangerschaftsabbruch. Die Kirche muß sich gegen Abtreibungen aussprechen. Aber das Leben in der sündigen Welt ist kompliziert, das muß berücksichtigt werden, so wie es die Denkschrift der EKD ja auch tut. Darum ist ein vernünftiges Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch unter den Staatsgesetzen eine Notwendigkeit.

In seiner Anmerkung 9 erhebt v. Meding gegen mich zwei Vorwürfe. Erstens: Das Naturgesetz sei keine diffuse, sondern eine verlässliche und eindeutige Größe, nämlich der Dekalog. Nun gibt es Stellen, wo Luther vereinfacht sagt: Das Naturgesetz ist der Dekalog (z.B. WA 49, 1, 24). Aber das Naturgesetz ist nicht nur der Dekalog. Daß man Zinsen nehmen kann im Wirtschaftsleben, zählt für Luther auch unters Naturgesetz. Auch, ob ein Christ als Soldat das Schwert in die Hand nehmen kann, zählt darunter. Die Todesstrafe ist nach Luther eine Frage des natürlichen Gesetzes. Das Naturgesetz herrscht nach Luther im weltlichen Reich, und seine Forderungen sind manchmal andere als die des Gesetzes Christi (Bergpredigt). Die Charta der Menschenrechte ist heute ein Versuch, das Naturgesetz zu formulieren. Dabei geht es stets darum, die lex optima zu suchen (vgl. WA 39 I, 83, 1; WA 6, 554, 24): Was ist wirklich human und auch zu verwirklichen im Leben: das ist Naturgesetz. Von seiner zweiten Kritik, ich verträte die Vorordnung des geistlichen, gar päpstlichen Rechtes vor dem natürlichen, sehe ich mich nicht getroffen. Diese Ansicht habe ich weder im vorliegenden Aufsatz noch sonst vertreten.

Zu dem, was Wichmann von Meding in seiner Anmerkung 12 schreibt, verweise ich auf den 6. Punkt meines Aufsatzes. Daraus wird eigentlich ganz klar, daß seine Kritik für mich sei lediglich die lex Christi ewig, nicht

zutrifft. Ich schrieb dort: »Die Hauptprinzipien des natürlichen Gesetzes und des natürlichen Rechts sind ewig. Decalogus est aeternus« (WA 39 I, 413, 17).

Medings Feststellung, Luthers Redeweise vom evangelischen Gesetz sei unzweifelhaft vorreformatorisch (siehe seine Anmerkung 13) kann ich nicht zustimmen. Auch der ältere Luther spricht von der *lex Christi* (vgl. WA Br 7, 186, 6 aus dem Jahr 1535). Ich verweise dazu auch auf Paul Althaus, *Die Ethik Martin Luthers*, 1965, 41 u.ö.

Wenn ich Luther als »Kind des Humanismus« bezeichnet habe, habe ich nicht gesagt: Luther war Humanist. Das bitte ich doch zu beachten. Darum möchte ich dem widersprechen, was mein Opponent gegen mich in Anmerkung 17 ausführt.

Schließlich zu von Medings Anmerkung 21. Ich verstehe Mose als den Mann, der sich in seinen Gesetzen um Prinzipien der idealen Gesellschaft in seiner Zeit bemühte. Daß der Dekalog nicht sein Gesetz ist, sondern Gottes Gesetz, versteht sich. Im Verhältnis zur Bergpredigt sind die Forderungen des Gesetzes bei Mose aber nur relativ verwirklicht (vgl. Mt 5, 21, 33 »Ich aber sage euch ...«). Die Forderungen des Mose sind angepaßt an die Sündigkeit des Menschen (vgl. Mt 19,8), darum ist auch nach Mose Ehescheidung möglich. Sie haben nicht den Stellenwert der Bergpredigt, sind also »relativ«. Das meine ich mit der Unterscheidung von *lex relativa* und *lex absoluta*.

Diese Unterscheidung ist nicht meine spezielle Sprache. Man lese dazu nur Emil Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, 1932, 253 ff. Auch bei anderen Theologen sind diese Gedanken lebendig. Daß bei Luther das Naturgesetz im Unterschied zur *lex Christi* als eine niedrigere Form des Gesetzes wegen der Sündhaftigkeit des Menschen verstanden ist, kann man auch aus Luthers These erschen, daß es unmöglich ist, mit der Bergpredigt die Welt zu regieren. Luther kannte genauso zwei Formen der Liebe: eine absolute Form im Sinne der Bergpredigt (= *Agape*) und eine im Sinne der Billigkeit im weltlichen Reich, eine »gestückte oder geteilte und nur eine halbe Liebe« (WA 32, 406, 29). Das »Göttlich billig recht« (WA 15, 321, 32), das ist Naturrecht.

Unzweifelhaft brauchen wir mehr Klärung in den Fragen, die zwischen Wichmann von Meding und mir strittig sind. Nach wie vor halte ich aber die von mir in meinem Aufsatz skizzierten Hauptlinien des Naturgesetzverständnisses Luthers für weiterführend.

Prof. Dr. Igor Kišš, Palisády 46, SK-811006 Bratislava